

**Tarifvertrag
über Einmalzahlungen
für Gewerkschaftsmitglieder
bei der AWO Sachsen
(TV Einmalzahlung
Gewerkschaftsmitglieder AWO-S)
vom 1. Oktober 2019**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,

- vertreten durch den Vorstand -

- einerseits -

und

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Sachsen,

- vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand -

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 5. Juli 2019.

§ 1

1. ¹Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2019 der MTV AWO-S Anwendung fand und die Mitglied einer der vertragsschließenden Gewerkschaften sind, erhalten für die Kalenderjahre 2020 und 2021 eine Einmalzahlung, wenn die Mitgliedschaft im Mai des jeweiligen Jahres bestanden hat oder besteht. ²Die Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 31. Mai des Kalenderjahres durch eine Bescheinigung der jeweiligen Gewerkschaft nachzuweisen.
2. ¹Die Einmalzahlung beträgt für das Jahr 2020 und 2021 jeweils 240,00 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Zahlung, die dem Verhältnis ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten im jeweiligen Auszahlungsmonat entspricht.
3. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni der in Abs. 2 genannten Kalenderjahre. Abweichend von Satz 1 ist auch eine Auszahlung in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen zulässig.
4. Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 1:

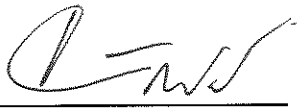
¹Anspruchsvoraussetzung ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses im jeweiligen Auszahlungsmonat. ²Maßgeblich für eine anteilige Kürzung bei Teilzeit ist die vereinbarte individuelle Arbeitszeit im Auszahlungsmonat. ³Ist keine feste Arbeitszeit vereinbart, wird die für Monat Mai geltende Stundenzahl zugrunde gelegt. ⁴Weitere Kürzungen (z.B. wegen Zeiten ohne Entgeltbezug) erfolgen nicht. ⁵Beschäftigte, die im Auszahlungsmonat keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistungen haben und deshalb keine Entgeltabrechnung bekommen, erhalten die Einmalzahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen abweichend von Satz 2 jeweils mit ihrer nächsten individuellen Entgeltabrechnung, spätestens mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 2

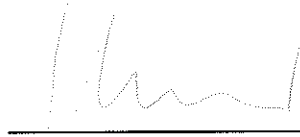
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. Juni 2021.

Berlin, den 16.04.2020

Für den Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.



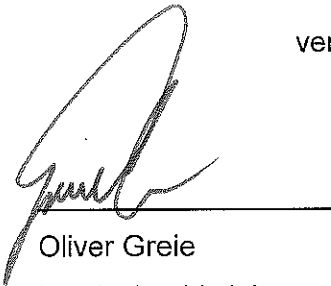
Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



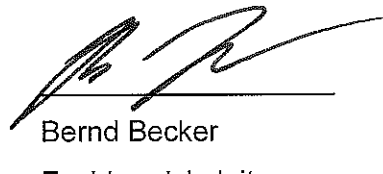
Gero Kettler
Geschäftsführer

Leipzig, den 05. MAI 2020

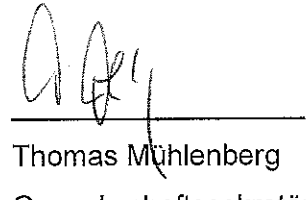
für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Bernd Becker
Fachbereichsleiter



Thomas Mühlenberg
Gewerkschaftssekretär

Leipzig, den

für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)



Ursula-Marlen Kruse
Landesvorsitzende